

GmbH-Musterformulierungen

■ Schutz des Geschäftsführers vor freier Abberufbarkeit Satzungsregelungen zum Schutz vor einer vorzeitigen Abberufung

von Notar Dr. Martin Lohr*

Grundsatz freier Abberufbarkeit: Der Geschäftsführer einer GmbH kann gemäß § 38 Abs. 1 GmbHG jederzeit abberufen werden. Die Möglichkeit der Gesellschafterversammlung, das Amtsverhältnis jederzeit zu beenden, soll sicherstellen, dass der Geschäftsführer nur so lange amtiert, wie er das Vertrauen der Gesellschafter besitzt. Der Anwendungsbereich des § 38 Abs. 1 GmbHG ist nicht auf Fremd-Geschäftsführer begrenzt, der Grundsatz der jederzeitigen Abberufbarkeit gilt auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer (vgl. zu Einschränkungen der Abberufung aus Treu und Glauben bei Gesellschafter-Geschäftsführern: OLG Zweibrücken v. 5.6.2003 – 4 U 117/02, GmbHR 2003, 1206 [1207] = GmbH-StB 2003, 319). Der Mehrheits-Gesellschafter kann über sein Stimmrecht die Abberufung verhindern, sofern diese nicht aus wichtigem Grund erfolgt. Im letztgenannten Fall unterliegt der Gesellschafter einem Stimmverbot, er kann somit nicht seine Abberufung aus wichtigem Grund „blockieren“ (vgl. hierzu: OLG Düsseldorf v. 9.9.1999 – 16 W 17/99, GmbHR 1999, 1098).

Schutz durch satzungsmäßige Beschränkung freier Abberufbarkeit: Die Gesellschafter können die Abberufbarkeit (sowohl des Gesellschafter-Geschäftsführers als auch des Fremd-Geschäftsführers) in der Satzung dahingehend beschränken, dass die Abberufung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann (§ 38 Abs. 2 GmbHG) oder die für die Abberufung grundsätzlich ausreichende einfache Mehrheit durch eine weitergehende Mehrheit ersetzen (etwa durch das Erfordernis einer satzungsändernden Mehrheit). Die Abberufung aus wichtigem Grund und das Stimmverbot des Gesellschafter-Geschäftsführers sind hingegen satzungsfest, abweichende Satzungsregelungen haben keinen Bestand.

Schutz durch Sonderrecht auf Geschäftsführung: Die Gesellschafter können in der Satzung einem Gesellschafter-Geschäftsführer (nicht einem Fremd-Geschäftsführer) ein Sonderrecht auf die Geschäftsführung einräumen. Der Schutz des Sonderberechtigten geht über eine Einschränkung nach § 38 Abs. 2 GmbHG deutlich hinaus: In

formeller Hinsicht stellt die Abberufung des Sonderberechtigten eine Satzungsänderung dar (OLG Nürnberg v. 10.11.1999 – 16 W 17/99, GmbHR 1999, 1098; vgl. auch GmbH-StB 2000, 155). In materieller Hinsicht ist der Abberufungsbeschluss bei Fehlen eines wichtigen Grundes unwirksam (*Koppensteiner* in Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2003, § 38 GmbHG Rz. 24). Ist ein Sonderrecht gewollt, sollte dies ausdrücklich in der Satzung festgelegt werden. Ein Sonderrecht kann zwar auch aufgrund einer Auslegung der Satzung bejaht werden. Die Rechtsprechung stellt jedoch hohe Anforderungen (vgl. OLG Hamm v. 24.1.2002 – 15 W 8/02, GmbHR 2002, 428 = GmbH-StB 2002, 131: Bestellung der beiden Gründungsgesellschafter im Gesellschaftsvertrag ist als solche nicht ausreichend, ebenso wenig die Satzungsänderung, nach der die Abberufung nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen darf). Auch die Beschränkung der Abberufung nach § 38 Abs. 2 GmbHG lässt als solche noch nicht auf ein Sonderrecht schließen.

Schutz durch Regelungen im Anstellungsvertrag: Die Beteiligten können im Anstellungsvertrag des (Fremd- oder Gesellschafter-)Geschäftsführers vereinbaren, dass die Bestellung für eine Festlaufzeit erfolgt bzw. die Abberufung nur aus wichtigem Grund erfolgt. Vereinbarungen im Anstellungsvertrag haben jedoch nur schuldrechtliche Wirkung. Der Geschäftsführer kann ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Abberufung als solche ist hingegen wirksam (vgl. zu den Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht der Gesellschaft bei vorzeitiger Abberufung: BGH v. 28.10.2002 – II ZR 146/02, GmbHR 2003, 100 m. Anm. *Haase* = GmbH-StB 2003, 40; vgl. des Weiteren zur Verletzung einer Bestimmungszusage: BAG v. 8.8.2002 – 8 AZR 574/011, NZG 2002, 1177).

Literaturhinweise zur Abberufung des Geschäftsführers: *Tillmann/Mohr*, Der GmbH-Geschäftsführer, 6. Aufl. 2003, S. 141 ff.; *Gehrlein*, BB 1996, 2257; *Lunk*, ZIP 1999, 1777; zum einstweiligen Rechtsschutz: *Flore/Hesselmann*, GmbH-StB 2001, 325; *Zwissler*, GmbHR 1999, 336.

Musterformulierung zur Abberufung eines Geschäftsführers

§ X Abberufung des Geschäftsführers

(1) Gesellschafter-Geschäftsführer können nur aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 38 Abs. 2

Die Gesellschafter können in der Satzung exemplarisch Abberufungsgründe auflisten. Eine abschließende Auf-

* Der Autor ist Notar in Neuss.

GmbH-Musterformulierungen

listung ist nicht möglich, da es den Gesellschaftern stets vorbehalten bleiben muss, aus sonstigen wichtigen Gründen die Bestellung zu widerrufen.

Beachten Sie: Die vorstehende Satzungsregelung betrifft nur die Beendigung des Amtsverhältnisses. Aufgrund des Trennungsprinzips besteht der Anstellungsvertrag trotz der Abberufung fort. Abberufung und Kündigung unterliegen unterschiedlichen Anforderungen; insbesondere gilt die Kündigungserklärungsfrist von zwei Wochen (§ 626 Abs. 2 BGB) nicht entsprechend für die Abberufung aus wichtigem Grund.

Zur Klarstellung sollte festgehalten werden, dass die Einschränkung der Abberufung kein Sonderrecht begründet.

Die Begründung des Sonderrechts bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter; eine satzungsändernde Mehrheit ist nicht ausreichend.

GmbHG). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschäftsführer

- a) gegen Weisungen der Gesellschafterversammlung verstößt,
- b) in Wettbewerb zur Gesellschaft tritt,
- c) in sonstiger Weise seine Pflichten aus dem Amts- oder Anstellungsverhältnis nicht nur unerheblich verletzt oder
- d) aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Geschäftsführung in der Lage ist, insbesondere aufgrund Dienstunfähigkeit.

(2) Gesellschafter-Geschäftsführern stehen keine Sonderrechte auf die Geschäftsführung zu.

Musterformulierung zum Sonderrecht auf Geschäftsführung

§ X Sonderrecht

Dem Gesellschafter *** (Name) steht das Sonderrecht zu, für die Dauer seiner Gesellschaftsbeteiligung einzelvertretungsberechtigter und von dem Verbot des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer zu sein.